

Hans-Georg Veit

Rechtsanwalt

54290 Trier
Neustraße 17/18
Telefon (06 51) 4 02 03
Fax (06 51) 4 31 59

Sparkasse Trier
Konto-Nr.: 132 217
BLZ 585 501 30

Trier, 14.12.2005

Hans-Georg Veit Rechtsanwalt Neustraße 17/18 54290 Trier

An
Informationsverbund Asyl e.V.
Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

**Abhilfebescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
12.12.2005 zu chinesischer Staatsangehörigen mit uigurischer
Volkszugehörigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat einen positivem Abhilfebescheid gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich einer chinesischen Staatsangehörigen mit uigurischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeit erlassen.

Hintergrund war zunächst eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes, die vor dem Verwaltungsgericht Koblenz angefochten wurde.

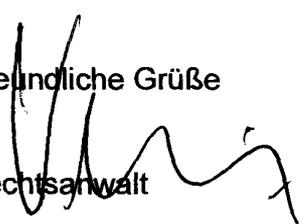
Im Rahmen einer gerichtlichen Beweisaufnahme haben u.a. das Auswärtige Amt sowie die Gesellschaft für bedrohte Völker eine Gefährdung der Klägerin wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeit durch entsprechende Gutachten bejaht.

Daraufhin hat das Bundesamt unmittelbar vor der letzten mündlichen Verhandlung die "Reißleine" gezogen und den beigefügten Abhilfebescheid erlassen, um einer anerkennenden gerichtlichen Entscheidung zuvorzukommen.

Vielleicht eignet sich der Abhilfebescheid zur Veröffentlichung.

Freundliche Grüße

Rechtsanwalt





Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
14. DEZ. 2005
RA Veit

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 12.12.2005 - müI

Gesch.-Z.: 5095507 - 479

bitte unbedingt angeben



ABHILFEBESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Hans-Georg Veit
Neustraße 17-18
54290 Trier

erght folgende Entscheidung:

- Der Bescheid des Bundesamtes vom 21.06.2004 (Az 5095507-479) wird hinsichtlich der Entscheidung zu Ziffer 2, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen, aufgehoben.
- Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hinsichtlich China vorliegen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist chinesischer Staats- und uigurischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste eigenen Angaben zufolge zusammen mit ihren beiden Kindern (Az. 5095507-1- 479) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik ein und beantragte am 28.04.2004 ihre Anekennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 21.06.2004 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet abgelehnt und feststgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Es erging eine Abschiebungsandrohung.

Hausanschrift Zentrale

Briefanschrift Zentrale

Internet

☎ Zentrale

Telefax Zentrale

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Postfach 10 15 0

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

www.bamf.de
E-Mail

(09 11) 9 43 - 0

(09 11) 9 43 40 00

D0045

Gegen diese Entscheidung wurde fristgerecht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gleichzeitig eingereichten Klage beantragt, welche angeordnet wurde.

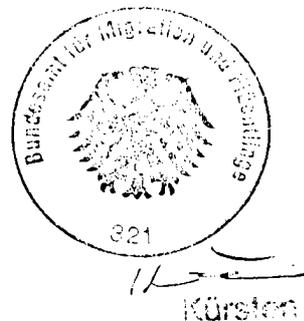
Das verwaltungsgerichtliche Verfahren hat nach Beweiserhebung ergeben, dass zwar der Bescheid mangels Vorverfolgung der Antragstellerin zu Recht erging, allerdings nunmehr die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr wegen ihrer exilpolitischen Betätigungen in ihrer Heimat mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu gewärtigen hat.

Somit liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG, der insoweit den § 51 AuslG ersetzt hat, vor.

Der Bescheid war insoweit zu ändern.

Im Auftrag

Müller Siegfried



Ausgefertigt am 13.12.2005 in Außenstelle Trier